

**„Es ist normal verschieden zu sein.“
Handlungsvorschläge
zur Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
in den Kommunen in Niedersachsen**



„Arbeitsgruppe UN-Behindertenrechtskonvention“
des Landesrates der Beiräte und Beauftragten
für Menschen mit Behinderungen
in Niedersachsen

Impressum

„Arbeitsgruppe UN-Behindertenrechtskonvention“ des Landesrates für Menschen mit Behinderung

Mitglieder:

Hans-Christoph Brehmer	Beauftragter der Region Hannover für die Belange der Menschen mit Behinderung
Barbara Della Monica	Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen Landkreis Gifhorn
Maike Dittmar	Mitglied des Behindertenbeirates der Stadt Oldenburg
Daniela Gobat	1. Vorsitzende des Behindertenbeirates Landkreis Harburg
Susanne Grebe-Deppe	Beauftragte für Menschen mit Behinderung des Landkreises Northeim
Hannelore Kükemück	Behindertenbeauftragte der Stadt Bad Gandersheim
Monika Nölting	Vorsitzende des Behindertenbeirates der Stadt Northeim
Bärbel Pischke	Sprecherin des Behindertenbeirates der Stadt Aurich
Hartmut Schatz	Behindertenbeirat der Stadt Peine
Mechthild Strake	Behindertenbeirat der Stadt Bassum
Manuela Wiegand-Bischoff	Mitglied des Behindertenbeirates der Stadt Oldenburg

Redaktion und Text:

Daniela Gobat, Susanne Grebe-Deppe, Monika Nölting

Layout: Susanne Grebe-Deppe

Stand: Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

Einleitung – Die UN Behindertenrechtskonvention	4
I Teilhabe / Inklusion	9
Barrierefreiheit und Mobilität	9
Assistenz	12
Bildung und Erziehung	14
Bewusstseinsbildung	17
Interessenvertretung – Politik und Engagement	19
II Selbstbestimmung und Autonomie	20
Familie und Partnerschaft	20
Freizeit, Kultur und Sport	22
Teilhabe am Arbeitsleben	25
Gesundheit und Pflege	27
Kommunikation	29
III Nichtdiskriminierung	29
Antidiskriminierung und Schutz der Persönlichkeitsrechte	29

Einleitung

Die UN- Behindertenrechtskonvention

Perspektivenwechsel

„Alle Menschen haben Rechte. Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Überall auf dieser Welt.“¹ Mit diesen drei Sätzen in einfacher Sprache ist die Kernbotschaft der UN-Behindertenrechtskonvention² umrissen.

Menschen mit Behinderungen bilden weltweit die größte und am meisten benachteiligte Minderheitengruppe. Sie leben weitgehend aus der Gesellschaft ausgeschlossen (social exclusion), grundlegende Rechte zur selbst bestimmten Lebensgestaltung werden ihnen vorenthalten. Behinderung ist eng verbunden mit Armut (50 % aller Behinderungen wären vermeidbar und sind direkte Folge von Armut).³

In der Bundesrepublik Deutschland wurde nach Ende der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Entrechtungs- und Vernichtungspolitik gegenüber Menschen mit Behinderungen ein einzigartiges und hoch differenziertes System der Fürsorge in Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen entwickelt, das ihre soziale und gesellschaftliche Exklusion trotz des Anspruchs der Integration manifestiert hat.

Die UN BRK verändert den Diskurs über Behinderung, indem sie Behinderung in der Perspektive der Menschenrechte thematisiert und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die unterschiedlichen Menschenrechtspakte in ihrer Bedeutung für Menschen mit Behinderungen auslegt. Sie zielt darauf, die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch behinderte Menschen zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Damit geraten die gesellschaftlichen Hürden in den Blick, die Menschen mit Handicap an voller Teilhabe und Selbstbestimmung hindern.

Bei der Umsetzung der UN BRK geht es somit vor allem um einen Perspektivenwechsel, von einer Politik der Fürsorge zu einer Politik der Rechte:

- vom Konzept der Integration zum Konzept der Inklusion
- von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung
- vom Objektstatus zum Subjektstatus
- von PatientInnen zu BürgerInnen
- von Problemfällen zu TrägerInnen von Rechten

¹ Zitiert aus einem Referat von Bärbel Pieschke, Behindertenbeirat Aurich

² Im Folgenden: UN BRK

³ A Regions' Handbook to Understanding and Implementing the UN Convention on the Rights of People With Disabilities, AER Working Group, April 2010

Ein dynamischer Begriff von Behinderung

Während die bundesdeutsche Sozialgesetzgebung Behinderung medizinisch als individuelle Eigenschaft eines Menschen definiert⁴, geht die UN BRK von einem dynamischen Begriff von Behinderung aus. Demnach entsteht Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die Menschen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Behinderung konstituiert sich aus veränderbaren Variablen.

Die UN BRK überwindet den medizinischen Defizit-Ansatz in der Interpretation von Behinderung durch die Wertschätzung der individuellen Besonderheit jedes Menschen. Sie erkennt den Beitrag an, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und verknüpft Fortschritte in der gesellschaftlichen Entwicklung direkt mit der Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.

Ein inklusive Gesellschaft

Dem Verständnis von Inklusion entsprechend wird jeder Mensch in seiner Besonderheit als selbstverständliches Mitglied der Gesellschaft anerkannt und hat die Möglichkeit, in vollen Umfang an ihr teilzuhaben. Normal ist die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden zwischen Menschen. Zur Normalität gehört auch die Behinderung. Eine inklusive Gesellschaft schafft Strukturen, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Die in Artikel 3 der UN BRK formulierten allgemeinen Grundsätze bilden die Leitlinien für die Umsetzung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Umsetzung der UN BRK

Nach der Ratifikation der UN BRK und ihres Fakultativprotokolls durch Bundesregierung und Bundesrat ist die UN BRK am 26. März 2009 in Deutschland in

⁴ „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 I SGB IX)

Kraft getreten und seither geltendes Recht. Gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder müssen an die Vorgaben der UN BRK angepasst werden. Gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes sind auf Bundes- und Länderebene alle gesetzgebenden und politischen Gremien an die UN BRK gebunden und müssen dieser im Rahmen ihrer Aufgaben Geltung verschaffen. Die Kommunen sind herausgefordert, die Bestimmungen der UN BRK für ihre Handlungsebene zu interpretieren und in die Praxis von Politik und Verwaltung umzusetzen.

Darüber hinaus ist die Aufgabe der Umsetzung der UN BRK jedoch ganz wesentlich ein gesamtgesellschaftliches Projekt, bei dem alle Gruppen und Individuen gefordert sind. Inklusion beginnt mit Gedanken, beginnt mit einer Haltung des Respekts und der Wertschätzung gegenüber dem oder der Anderen. Zur Achtung der Selbstbestimmung gehört zuallererst, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wahrnehmungen, Interessen und Bedürfnisse artikulieren können. Deshalb müssen Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen in alle Dialoge und bei allen Entscheidungen einbezogen werden, welche die Umsetzung der Konvention betreffen: „Nichts über uns und ohne uns!“ Die Einbeziehung behinderter Menschen ist Pflichtaufgabe. Partizipation und Mitwirkung behinderter Menschen sind vor allem in politischen Prozessen unabdingbar, aber auch in allen anderen Bereichen.

Kommunale Beiräte und Beauftragte als Chance

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen hat aktuell über 100 Mitglieder, VertreterInnen aus kommunalen Beiräten und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen aus Landkreisen, Städten und Gemeinden in Niedersachsen. Seit Einführung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) ist die Zahl der Mitglieder des Landesrats rasant gestiegen, denn Landkreise und kreisfreie Städte müssen einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium als Beratungsinstanz und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen etablieren.

Mit Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen steht u. E. eine regionale und lokale Infrastruktur zur Verfügung, die hervorragend dazu geeignet ist, die Leitgedanken der UN BRK und Handlungsansätze zu ihrer Umsetzung dahin zu transportieren, wo die Menschen leben und das tägliche Miteinander im Wohnumfeld, in Kindergarten, Schule und Arbeitsplatz, in der Freizeit und beim Sport, im Krankenhaus und in Senioreneinrichtungen gestaltet wird. Beiräte und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen können als Interessenvertretungen den Dialog mit Trägerorganisationen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen und –verbänden, mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Politik und Verwaltung aufnehmen und die Formulierung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN BRK anregen und begleiten.

Dabei muss nicht jede Kommune „das Rad neu erfinden“. Inklusive Handlungsansätze in unterschiedlichen Handlungsfeldern werden in einzelnen Kommunen des Landes bereits seit längerem erfolgreich praktiziert. In anderen Kommunen werden Aktionspläne oder Pilotprojekte entworfen und erprobt. Der Landesrat ist Forum für Erfahrungsaustausch, gemeinsames Lernen sowie konzeptionelle und politische Diskussion. Im kontinuierlichen Dialog mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen werden die Handlungsebenen

der Kommunen und des Landes vernetzt, gemeinsame Anliegen formuliert und Initiativen gestartet.

„Die Arbeitsgruppe UN-Behindertenrechtskonvention“

Der Landesrat für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen hat bei seiner Sitzung am 03.03.2010 beschlossen, eine Arbeitsgruppe damit zu beauftragen, Handlungsvorschläge zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen in Niedersachsen zu erarbeiten. Die insgesamt elf Mitglieder der Arbeitsgruppe trafen sich in wechselnder Zusammensetzung zu sieben ganztägigen Arbeitstreffen in Hannover und legten zur Sitzung des Landesrates am 04.11.2010 einen Zwischenbericht über ihre Ergebnisse vor.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden von einzelnen Mitgliedern vorbereitet und mit Hilfe partizipativer Moderationstechniken gestaltet.

Die Ergebnisse wurden protokolliert und bildeten die Grundlage für Anregungen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die von Mitgliedern der AG formuliert und von einem Redaktionsteam in Textform gebracht wurden.

Ziele der Handreichung

Die Arbeitsgruppe hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Anregungen zur Umsetzung der UN BRK für Kommunen in Niedersachsen zu entwickeln
- Handlungsaufträge für Niedersachsen zu benennen
- Entscheidungsträger und Betroffene über Bedeutung und Auftrag der UN BRK zu informieren
- Die Botschaft der UN BRK eindeutig zu formulieren
- Beispiele guter Praxis aus den Kommunen vorzustellen

Ausgehend von den Allgemeinen Grundsätzen der UN BRK hat die Arbeitsgruppe sich auf drei Kerngedanken konzentriert:

- Teilhabe / Inklusion
- Selbstbestimmung und Autonomie
- Nichtdiskriminierung

Zu diesen Kerngedanken wurden zunächst Visionen und Ziele und schließlich Handlungsvorschläge erarbeitet. Diese geben den Kommunen konkrete Anregungen, wie sie dazu beitragen können, Teilhabe, Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung für Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen zu verwirklichen.

Aus Kapazitätsgründen konnte die Arbeitsgruppe nicht alle wichtigen Themenbereiche bearbeiten. Zum Beispiel haben wir die besondere Berücksichtigung der Interessen behinderter Frauen nicht behandelt. Für dieses und weitere Themen werden wir gegebenenfalls in weiteren Arbeitsschritten konkrete Handlungsvorschläge erarbeiten.

Handlungsvorschläge zur Umsetzung der UN BRK in den Kommunen

Wir sind uns dessen bewusst, dass der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft als Prozess gestaltet werden muss, der Jahre und Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Nicht alle Anregungen können vor Ort sofort aufgenommen und umgesetzt werden, neue Herausforderungen und Anpassungsbedürfnisse können sich entwickeln.

Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen stehen jedoch vor der Aufgabe, im Dialog mit Interessenvertretungen behinderter Menschen kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten, die bei regionalen Gegebenheiten, Ressourcen und Erfordernissen ansetzen und kontinuierlich fortgeschrieben werden. Inklusion sollte ähnlich wie die Chancengleichheit von Männern und Frauen als bedeutsames Kriterium des Handelns von Politik und Verwaltung in den Kommunen festgeschrieben und überprüfbar gemacht werden. Die Handlungsvorschläge des Landesrats für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen können in diesem Zusammenhang auch als Prüfkriterien für die Umsetzung von Inklusion in unterschiedlichen Lebensbereichen gelesen werden.

Wir hoffen, dass die Handlungsvorschläge als Bausteine für die Gestaltung einer inklusiven Politik und Verwaltung und zur Anregung eines breit angelegten Dialogs über die Visionen und Zielsetzungen einer inklusiven Gesellschaft genutzt werden, damit wir irgendwann feststellen können: „Es ist normal, verschieden zu sein!“

Legende

Im Anschluss an eine Einleitung zu einem Themenbereich werden stichwortartig Herausforderungen für die Handlungsebenen des Bundes und der Länder benannt. Anschließend werden in der Form von Aussagesätzen Handlungsvorschläge und Anregungen für die Kommunen formuliert.

Das Redaktionsteam:

Daniela Gobat, Susanne Grebe-Deppe, Monika Nölting

I Teilhabe / Inklusion

Barrierefreiheit und Mobilität

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gebäude, Straßen und Wege, Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet sind, dass sie für alle Menschen uneingeschränkt zugänglich sind und von allen genutzt werden können, um eine gleichberechtigtes Miteinander in der Gesellschaft sicher zu stellen.

Barrierefreiheit ist als Querschnittsaufgabe anzusehen und berührt alle Bereiche des täglichen Lebens. Der Begriff der Barrierefreiheit bezieht sich daher ganz bewusst nicht nur auf die Gestaltung von öffentlichen Wegen, Gebäuden und den ÖPNV, sondern auch auf die Bereiche Kommunikation und Information, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe auch für Menschen mit Sinnes- und Lernbehinderungen möglich ist.

Die UN- Behindertenrechtskonvention widmet sich im Artikel 9 dem Themenbereich der Barrierefreiheit/Zugänglichkeit und erklärt Barrierefreiheit als unabdingbare Voraussetzung für gelebte Inklusion.

Das Prinzip der Barrierefreiheit bezieht sich auf allgemein zugängliche öffentliche Einrichtungen, die auch von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen genutzt werden. Dem gegenüber bezieht sich das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen z.B. in der Schule, am Arbeitsplatz. Die barrierefreie Gestaltung erfolgt hier am Bedarf des Menschen mit Behinderung.

Für das Land ergeben sich folgende Aufgabenstellungen:

Das Land Niedersachsen ist herausgefordert, dazu beizutragen, den Bau von Wohnheimen zu stoppen, Komplex-Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu dezentralisieren, Barrierefreiheit zu fördern sowie gesetzliche Vorgaben und Programme dazu festzulegen.

Barrierefreiheit aller öffentlichen Gebäude

Die Kommune ...

- ... nimmt eine Bestandsaufnahme ihrer Liegenschaften und aller öffentlicher Gebäude unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Barrierefreiheit vor.
- ... legt Prioritäten der Dringlichkeit von Umbaumaßnahmen fest und verpflichtet sich zu einer Zielvereinbarung mit zeitlichen Vorgaben, bis wann in einzelnen Bereichen Kriterien der Barrierefreiheit erfüllt sind.
- ... bezieht Menschen mit verschiedenen Behinderungen vor Ort beratend bei der Entwicklung einer barrierefreien Infrastruktur ein.

- ... setzt die geltenden DIN-Normen (18040) uneingeschränkt um. Es wird keine Baugenehmigung oder Genehmigung für die Umbaumaßnahme eines öffentlichen Gebäudes erstellt, wenn die Bauplanung die Kriterien nicht erfüllt.
- ... beauftragt Interessenvertretungen behinderter Menschen, Baupläne von öffentlichen Bauvorhaben zu begutachten.
- ... sensibilisiert die Bauverwaltung sowie Architekten und Planer im Dialog mit Menschen mit Behinderung für das Anliegen der Barrierefreiheit (Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit).
- ... achtet im Dialog mit privaten Investoren darauf, dass neue Geschäfts- und Bürogebäude barrierefrei gebaut werden.
- ... sorgt dafür, dass Wahllokale grundsätzlich barrierefrei sind. Dazu gehört neben der Zugänglichkeit auch, dass Wahldokumente in leichter Sprache, in Brailleschrift oder digitalisiert vorgehalten werden.
- ... stellt im öffentlichen Raum Behindertentoiletten bedarfsorientiert in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Barrierefreier ÖPNV und Wegenetz

Die Kommune...

- ... vereinbart mit Verkehrsbetrieben oder Verkehrsverbänden, dass nur Verkehrsmittel zum Einsatz kommen, die barrierefrei sind und dass Haltestellen barrierefrei sind bzw. umgerüstet oder neu gestaltet werden.
- ... vereinbart mit Verkehrsbetrieben oder Verkehrsverbänden, dass das Personal im respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult wird.
- ... wirkt im Dialog mit der Bundesbahn sowie Regionalanbietern im Schienenverkehr darauf ein, dass Bahnhöfe barrierefrei gestaltet werden.
- ... entwickelt in strukturschwachen Regionen Beförderungsalternativen zum ÖPNV und fördert diese.
- ... stellt sicher, dass die Infrastruktur im öffentlichen Wegenetz barrierefrei ist (taktile Felder bei allen Fußgängerüberwegen, akustische Ampeln für Sehbehinderte, Prinzip der zwei Sinne, d. h. audio und visuell bei Ansagen, Hinweisschildern, Fahrplantaafeln, Sprech- und Notrufanlagen).
- ... achtet bei der Pflege des Wegenetzes auf eine Erhaltung der ebenen Flächen.

... sucht im Dialog mit behinderten und nicht behinderten Menschen Lösungsansätze und prüft die Umsetzbarkeit im Einzelfall.

Barrierefrei Einkaufen

Die Kommune...

- ... sensibilisiert Eigentümer von öffentlich zugänglichen Gebäuden (Geschäfte, Einkaufszentren, Apotheken) im Hinblick auf die Zugänglichkeit (Ausgleichsflächen wie z. B. Rampen, Aufzug).
- ... schafft in Kooperation mit dem Einzelhandel Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderungen zur Erreichung von Geschäften, Einkaufszentren und Apotheken.
- ... überprüft die Umsetzung baulicher Regelungen für die Gestaltung von gewerblichen Räumlichkeiten (Gänge stufenlos, Orientierungspunkte, Anordnung/Höhe der Regale).
- ... regt im Dialog mit dem Einzelhandel an, dass für Menschen mit Seh-/Hör-behinderungen in den Geschäften Kommunikationshilfen bereitgestellt werden (z. B. Visualisierung der Durchsagen und Kundeninformationen, Ruf-Assistenz) sowie das Verkaufspersonal im Kundenkontakt mit Menschen mit Behinderungen geschult wird.

Barrierefreier Wohnraum

Die Kommune...

- ... informiert und berät über barrierefreie Wohnungsangebote und Fördermöglichkeiten der Wohnraumanpassung (z. B. Wohnberatungsstelle, Pflegestützpunkt).
- ... etabliert in Kooperation mit Innungen, Handwerkskammern, regionalen Betrieben, Kreditinstituten und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung ein Kompetenznetz barrierefreies Bauen. In diesem Rahmen werden Fachkräfte geschult, Infomaterial bereit gestellt und qualifizierte Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen angeboten.

Selbstbestimmtes Wohnen

Die Kommune...

- ... fördert unterschiedliche Wohnformen (Wohnung, betreutes Wohnen, Mehrgenerationshäuser) für Menschen mit Behinderungen.
- ... unterstützt Menschen mit Behinderungen frei zu wählen, wo und mit

wem sie leben wollen.

... fördert ambulante vor stationären Wohnformen und setzt sich dafür ein, dass Komplex-Einrichtungen dezentralisiert werden.

Assistenz

Die „Persönliche Assistenz“ ist für viele Menschen mit Behinderung die einzige Möglichkeit, ihr Leben selbstbestimmt nach eigenen Vorstellungen und unabhängig von organisatorischen Zwängen der Behinderteneinrichtungen und fremdbestimmter Fachlichkeit zu leben sowie ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Gemäß Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderung an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz. Die Assistenzleistungen sind auf Grundlage der Gleichberechtigung zu gewähren und müssen den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen.

Für den Bund ergeben sich folgende Aufgabenstellungen:

- Schaffung eines Assistenzgesetzes
- Entwicklung von Leitfäden/Richtlinien für die individuelle Ermittlung des Assistenzbedarfes

Die Kommune...

... erkennt die persönliche Assistenz als selbstbestimmte Form der Unterstützung an.

... macht Menschen mit Behinderung gegenüber das Recht auf Assistenz transparent.

... verpflichtet sich, den Umfang der zu gewährenden Assistenzleistungen in einem Zielplanungsgespräch zu erarbeiten. Der Antragsteller ist in die Planung als Gesprächspartner „auf Augenhöhe“ einzubeziehen. Er hat das Recht, dass eine Person seines Vertrauens zur Planung hinzugezogen wird. Auf Wunsch sind die/der Beauftragte der Kommune für Menschen mit Behinderung bzw. ein Mitglied des Behindertenbeirates einzubeziehen.

... stellt dem Assistenznehmer frei, in welcher Form er die Assistenzleistungen in Anspruch nehmen möchte (Einrichtung/Trägerverein/Genossenschaft/Arbeitgebermodell).

- ... ermöglicht die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets unabhängig von der Form der Assistenzleistungen.
- ... verweist für die Gewährung von Assistenzleistungen nicht ausschließlich auf FSJler, da diese einen ständigen Personalwechsel mit sich bringen, der für Menschen mit Behinderung nicht zumutbar ist.
- ... legt der Kostenübernahmeerklärung für Assistenzleistungen eine angemessene Bezahlung für die Assistenten zu Grunde, damit sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen werden können, die Kontinuität und Zuverlässigkeit mit sich bringen sowie eine Wertschätzung dieser anspruchsvollen Tätigkeit zum Ausdruck bringen.
- ... bildet ihre Mitarbeiter, die mit den Belangen der Menschen mit Behinderung betraut sind (hier konkret: Bearbeitung der Anträge auf Assistenzleistungen) fort in folgenden Bereichen:
 - Umgang mit Menschen mit Behinderung – Behinderung als Ausdruck von Vielfalt – Anerkennung der Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung
 - Die Inhalte und Bedeutung von Persönlicher Assistenz
 - Selbstbestimmung und Autonomie

Diese Fortbildungsmaßnahmen sind vorzugsweise von Menschen mit Behinderung, die Erfahrung im Bereich der Persönlichen Assistenz haben, durchzuführen.
- ... stellt pädagogische Assistenz für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf zur Verfügung, um den Besuch der Regelschule zu ermöglichen.
- ... erkennt das Recht auf Elternassistenz (auch als Persönliches Budget) an.
- ... engagiert sich für die Einrichtung einer trägerunabhängigen Assistenzberatung und –vermittlung in der Kommune. Diese sollte auch die Organisationsbegleitung durchführen und Unterstützung im Bereich der Wahrnehmung von Selbstbestimmung und Autonomie leisten sowie den Personenkreis der Assistenznehmer informieren und fortbilden.
- ... setzt sich für eine Qualifikation der Menschen, die im Bereich der Persönlichen Assistenz arbeiten möchten, ein.
- ... engagiert sich für eine differenzierte Qualifikation für Menschen, die als Schul- und Integrationsassistenz tätig sind.
- ... fördert und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Assistenz, deren Ziel es sein soll, dass dieses Arbeitsfeld Wertschätzung erfährt und als Berufsfeld etabliert wird.

Bildung und Erziehung

In Niedersachsen wurde **1993** der **Vorrang der Integration** in das Niedersächsische Schulgesetz aufgenommen. Kürzungen im Bildungsbereich führten in der Folgezeit zu einer begrenzten Umsetzung. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bekräftigte 1997, dass Integration eine "verstärkt realisierungswürdige Alternative" zur Sonder-/Förderschule darstelle. Es führte aus, dass dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand entsprechend ein genereller Ausschluss von Kindern mit Behinderung verfassungswidrig ist und dass es die Verpflichtung des Staates ist, den Belangen behinderter Kinder im Hinblick auf integrative Beschulung ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Wirklichkeit sieht immer noch anders aus. Die meisten Kinder mit besonderem Förderbedarf besuchen vom 6. Lebensjahr an Förderschulen, in denen sie ganztags unterrichtet und versorgt werden. Man begegnet behinderten Kindern in Deutschland weder auf der Straße noch auf Spielplätzen oder in Sportvereinen. Zehn bis zwölf Jahre lang bis zum Ende der Schulzeit haben sie kaum soziale Kontakte zur Alltagswelt. Sie leben in einer Parallelgesellschaft. Während bundesweit im Bereich der Kindertageseinrichtungen ein Inklusionsanteil von über 60 Prozent erreicht wird, werden in der Grundschule rund 34 Prozent, in der Sekundarstufe I nur noch 15 Prozent der Kinder mit Förderbedarf gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet. **In Niedersachsen liegt die Quote der inklusiven Beschulung in Primar- und Sekundarstufe bei 6,6 Prozent.**⁵

Gegen die weit verbreitete Meinung, behinderte Kinder würden in Förderschulen am besten betreut und individuell gefördert, argumentieren Eltern vor dem Hintergrund integrativer Beschulung:

Behinderte Kinder, die in der Regelschule lernen, haben eine erhöhte Leistungsbereitschaft und sie erreichen einen vergleichsweise höheren Lernstand als beim Besuch einer Förderschule. Integrative Klassen beeinflussen jedoch nicht nur das Lernverhalten von Kindern mit Handicap positiv. Auch die nicht behinderten Kinder profitieren davon.

Soziale Kompetenzen werden durch gemeinsames Lernen entwickelt, Gewaltbereitschaft gesenkt, Hilfsbereitschaft und Konfliktfähigkeit werden gefördert. Der Zusammenhalt innerhalb der Klasse wird gestärkt. Die individuelle Förderung einzelner Kinder, auch der ohne Integrationsstatus, wird möglich.

In vielen europäischen Ländern, insbesondere in Skandinavien, ist gemeinsamer Unterricht – lernzielidentisch oder lernzieldifferenziert - die Regel. Die Ergebnisse der PISA-Studien belegen, dass Schüler an einer Schule für alle besser abschneiden als Schüler in stark selektierenden Schulsystemen.

Die UN-Konvention fordert als Menschenrecht ein, was uns angesichts des Schulsystems in Deutschland noch als Utopie erscheint.

In Artikel 24 wird der getrennten Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern eine Absage erteilt. Die Vertragsstaaten werden dazu verpflichtet, ein

⁵ Vgl. Gemeinsam lernen. Inklusion leben. Status Quo und Herausforderungen inklusiver Bildung in Deutschland. Studie der Bertelsmann-Stiftung, 2010

inklusives Bildungssystem einzuführen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und insbesondere Kinder mit Behinderungen nicht vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen bleiben.

Die Zukunft gehört der inklusiven Erziehung. Die UN-Konvention setzt die Standards dafür. Solange in Niedersachsen ein Gesetz zur Umsetzung schulischer Inklusion fehlt, das Kindern mit Behinderung einen Regelschulbesuch garantiert, sind Kommunen herausgefordert, den bereits jetzt bestehenden Rechtsanspruch umzusetzen. Sie können sich auf den Weg machen, indem sie inklusive Schulkonzepte fördern und unterstützen und ihre Schulentwicklungsplanung an der Perspektive der Inklusion orientieren.

Herausforderungen für das Land Niedersachsen:

Kinder und Heranwachsende mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Es muss eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen Kindertagesstätten, Schulen, Berufsschulen, Universitäten und Weiterbildungseinrichtungen verwirklicht werden. Mittelfristiges Ziel ist das Angebot inklusiver Bildung beginnend im vorschulischen Bereich bis zur beruflichen Bildung und für ein lebenslanges Lernen. Räumliche Voraussetzungen und pädagogische Konzepte müssen entwickelt werden. Der Verankerung sonderpädagogischer Inhalte in allen Phasen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für alle Schularten kommt dabei im Hinblick auf den Umgang mit vielgestaltigen Lerngruppen und mit individueller Förderung besondere Bedeutung zu.

Schulorganisation, Richtlinien, Bildungs- und Lehrpläne, Pädagogik und nicht zuletzt die Lehrerbildung sind perspektivisch so zu gestalten, dass an den allgemeinen Schulen ein Lernumfeld geschaffen wird, in dem sich auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bestmöglich entfalten können und ein höchstmögliches Maß an Aktivität und gleichberechtigter Teilhabe für sich erreichen.

Die Änderung der Schulgesetzgebung muss beinhalten, dass...

- jedes Kind das Recht auf den Besuch einer allgemeinen Schule hat.
- ein echtes Elternwahlrecht besteht.
- die freie Wahl der Lernorte und der Unterrichtssprache gewährleistet ist.
- jede/jeder Zugang zu den Lerninhalten frei von kommunikativen Hemmnissen hat.
- Regeleinrichtungen in Wohnortnähe Normalität sind.
- mehr Menschen mit Behinderungen als Lehrkräfte eingestellt werden.
- es statt ausgrenzender Diagnostik künftig eine bildungsbegleitende Beratung für alle Kinder mit individueller Zielplanung gibt.
- die Qualifizierung von Lehrkräften und Beraterinnen Inklusion beinhaltet.
- der Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs abgeschafft wird und stattdessen Curricula für Inklusion entwickelt werden.

Die Kommune ...

... richtet unter ihrer Federführung einen „Runden Tisch“, eine Projektgruppe oder ein anderes Planungsgremium ein, um die

schulische Inklusion vor Ort auf den Weg zu bringen. Dabei werden Regel- und Förderschulen, Schulverwaltungen, Eltern- und Schülervvertretungen sowie Interessenvertretungen behinderter Menschen und von Eltern von Kindern mit Behinderungen einbezogen.

- ... führt einen kontinuierlichen Dialog mit allen o.g. Gruppen und Institutionen bei der Umsetzung der Inklusion.
- ... erarbeitet eine Konzeption mit Zielvereinbarung, in welchen Schritten eine inklusive Veränderung der Schullandschaft vollzogen werden soll.
- ... nimmt in die Schulentwicklungsplanung das Ziel der inklusiven Öffnung und der Weiterentwicklung von Förderschulen zu Förderzentren auf.
- ... achtet im Dialog mit Bildungseinrichtungen darauf, dass Bildungskonzepte die unterschiedlichen Ausgangslagen und Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigen, ohne sie zu stigmatisieren und ihre Bildungsansprüche zu reduzieren.
- ... erarbeitet in Kooperation mit den zuständigen Trägern Konzepte einer umfassenden frühen Förderung in allen Entwicklungsbereichen.

Qualitätsstandards

Die Kommune ...

- ... setzt bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Krippen, Kindertagesstätten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen den Grundsatz der Barrierefreiheit um.
- ... verwirklicht das Recht von Eltern und Kindern bzw. jungen Erwachsenen entsprechende Bildungseinrichtungen (z.B. Krippen, Kitas, Schulen, Förderzentren, Beruf, Studium) frei zu wählen.
- ... berücksichtigt Inklusion als Qualitätsmerkmal bei der Qualitätsvereinbarung mit Krippen und Kindertagesstätten.
- ... bietet in der Kindertagespflege Plätze für alle Kinder an. Betreuungskräfte werden für die besonderen Herausforderungen im Umgang mit Kindern mit Behinderung geschult.
- ... setzt sich dafür ein, Menschen mit Handicap einen barrierefreien und individuell angepassten Zugang zum lebenslangen Lernen an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu ermöglichen.
- ... stellt in allen kommunalen Bildungseinrichtungen Kommunikationshilfen zur Verfügung.

- ... unterstützt, dass Bildungsangebote für sehbehinderte Menschen, die neben dem Erlernen der Brailleschrift auch Mediennutzung, Orientierung und Mobilität beinhalten, wohnortnah stattfinden.
- ... schafft für gehörlose SchülerInnen ein bilinguales und bikulturelles Angebot in Frühförderung und Schule (Gebärdensprache und verbale Kommunikation).
- ... gewährleistet den Einsatz von InklusionsassistentInnen an Schulen während der gesamten Unterrichts- und Betreuungszeit sowie während des Hortbesuchs.
- ... erarbeitet ein an die Bedürfnisse von SchülerInnen angepasstes Tätigkeitsprofil von schulischen AssistentInnen (Schulbegleitung).
- ... bietet SchülerInnen mit Handicap eine geeignete und zumutbare Schülerbeförderung an, deren maximale Fahrtdauer sich nicht von der für Schüler ohne Handicap geltenden Fahrzeit unterscheidet.

Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommune ...

- ... gewährleistet, dass Frühförderung und Beratung grundsätzlich einem ganzheitlichen, ressourcen- und bedürfnisorientierten Ansatz entsprechen und Selbstbestimmung unterstützen.
- ... bietet eine fachliche Beratung für alle Bildungsphasen von frühkindlicher Erziehung über die schulische und berufliche Bildung bis zum lebenslangen Lernen wohnortnah, barrierefrei (auch in Bezug auf Kommunikation etc.), mobil und ambulant kostenlos an.
- ... regt Initiativen und die Interessenvertretung von Eltern behinderter Kinder an und unterstützen diese.
- ... unterstützt den Übergang in das Berufsleben durch individuelle Förderung und begleitende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen, der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdiensten und anderen Partnern.
- ... veröffentlicht gute Beispiele von Inklusion und informiert Eltern, Behörden und Lehrkräfte über Konzepte und Praxis von Inklusion vor Ort.

Bewusstseinsbildung

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt tief verwurzelte Denkmuster und gesellschaftliche Konzepte in menschenrechtlicher Perspektive in Frage. Besonders

deutlich wird dies in ihrem dynamischen Verständnis von Behinderung und dem Postulat einer inklusiven Gesellschaft.

Gegenüber dem Verständnis der deutschen Sozialgesetzgebung versteht die UN-Konvention Behinderung als Zusammenwirken individueller Einschränkungen und gesellschaftlicher Hürden. Behinderung wird als dynamisch und veränderbar begriffen: „...*in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern...“ (BRK, Präambel, e)

Gesellschaftliche Teilhabe wird nicht zwangsläufig durch ein individuelles Schicksal beeinträchtigt, sondern kann für Menschen mit Behinderungen Wirklichkeit werden, wenn die Gesellschaft offen ist für die große Bandbreite der Begabungen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder.

Der wichtigste Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Abbau von Barrieren in unseren Köpfen und Herzen. Daran muss jedeR einzelne mitarbeiten, zuallererst wir Menschen mit Behinderungen selbst. Wenn wir uns selbst das Recht auf Teilhabe, Selbstbestimmung und Respekt zugestehen, können wir es auch selbstbewusst einfordern und leben.

Die Kommunen können Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Weg in die inklusive Gesellschaft durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung unterstützen.

Die Kommune...

- ... fördert durch Fortbildungsmaßnahmen bei ihren MitarbeiterInnen in Behörden und Einrichtungen eine respektvolle, Verschiedenheit akzeptierende und wertschätzende Haltung gegenüber allen Menschen.
- ... bindet in diese Fortbildungsmaßnahmen Menschen mit Behinderungen ein.
- ... unterstützt Initiativen von Menschen mit und ohne Behinderungen zur inklusiven Bewusstseinsbildung.
- ... fördert das Empowerment, die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderungen (Selbsthilfegruppen und Verbände).
- ... regt an, dass kommunal geförderte Kulturprojekte Aspekte der Inklusion aufnehmen und unterstützt kulturelle Beiträge von Menschen mit Behinderungen.
- ... achtet darauf, dass das soziale und kulturelle Leben der Kommune Begegnungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Handicap bietet.

- ... gestaltet Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich barrierefrei.
- ... bindet in kommunale Planungsprozesse „ExpertInnen in eigener Sache“ verantwortlich ein.
- ... beteiligt Menschen mit Behinderungen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel indem in Publikationen nicht nur Menschen ohne Behinderung abgebildet sind, sondern auch Menschen mit Behinderung und dieses nicht nur in Bezug auf das Thema Behinderung, sondern als ein Ausdruck der „Normalität“, da Menschen mit Behinderung ein Teil der Gesellschaft sind.
- ... thematisiert in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch sensible Fragen, zum Beispiel Partnerwahl, Familiengründung und sexuelle Selbstbestimmung behinderter Menschen sowie pränatale Diagnostik und das Recht auf Leben.

Interessenvertretung - Politik und Engagement

In Artikel 4 Absatz 3 „Allgemeine Verpflichtungen“ und in Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung hervorgehoben.

Menschen mit Behinderung haben Zugang zu allen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Gruppen und Verbänden und können gleichberechtigt Funktionen und Ämter ausüben.

Ein Schwerpunkt der UN-Behindertenrechtskonvention besteht darin, dass Menschen mit Behinderung als ExpertInnen in eigener Sache in alle Entscheidungen einbezogen werden. Dies bezieht sich auch auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Für Bund und Land ergeben sich folgende Aufgaben:

- Schaffung eines Angebots für Bildungsurlaub zum Thema Inklusion.
- Anerkennung von Fortbildungen für das Ehrenamt als Bildungsurlaub.
- Stärkung der Rechte von Heim- und Werkstatträten, die die gleiche Funktion wie Betriebsräte einnehmen.
- Angebot der Fortbildung für Heim- und Werkstatträte.
- Einbeziehung von Menschen mit Behinderung als Interessenvertretung in die Betriebsräte tritt an die Stelle der Schwerbehindertenvertretungen.
- Ermöglichung einer beratenden Mitgliedschaft in den Schulausschüssen der Räte/Kreistage für eine Vertretung des Behindertenbeirates.

Die Kommune...

- ... verankert in ihrer Arbeit das Thema Inklusion als Querschnittsaufgabe

und ordnet ihm eine Stabstelle in der Verwaltung zu.

- ... richtet für die qualifizierte Arbeit der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung oder der/des Beauftragten für Inklusion eine entsprechende Personalstelle in der Verwaltung ein. Diese/r wird mit der Koordination der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort und der regelmäßigen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung beauftragt.
- ... richtet einen Haushaltstitel für die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein.
- ... entwickelt unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung einen Teilhabeplan und schreibt diesen regelmäßig fort.
- ... fördert das Engagement von Menschen mit Behinderung in der Politik. In allen Gemeinde-, Stadt- und Kreisräten sollen behinderte Menschen als Ratsmitglieder aktiv sein.
- ... richtet einen Beirat für Menschen mit Behinderung ein.
- ... gesteht dem/der Vorsitzenden des Behindertenbeirats in allen Ausschüssen des Rates/des Kreistages eine beratende Funktion und Antragsrecht zu.
- ... bezieht die Kompetenz der Menschen mit Behinderung bei Entscheidungen in Politik und Verwaltung ein.
- ... organisiert in Kooperation mit dem/der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeirat Fortbildungen für politisch engagierte Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, diese für ihren Einsatz in der Interessenvertretung zu stärken.
- ... benennt für das Amt der Schöffen auch Menschen mit Behinderung.

II Selbstbestimmung und Autonomie

Familie und Partnerschaft

Familien, in denen ein Elternteil oder ein Kind von Behinderung betroffen ist, bedürfen besonderer Unterstützung, um ihnen ein eigenständiges Leben und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Die UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf eine freie und selbstbestimmte Partnerwahl, die Gründung einer Familie, sexuelle Selbstbestimmung sowie die Entscheidung über Fortpflanzung und Familienplanung. Die Konvention betont das Recht behinderter Kinder in ihren Familien zu leben, es sei denn, das Kindeswohl ist gefährdet.

Viele Eltern behinderter Kinder kämpfen immer noch einen einsamen Kampf, um für ihre besonderen Kinder eine bestmögliche medizinische Versorgung und Förderung sowie die selbstverständliche Teilhabe an Bildung und Freizeitangeboten in

Regeleinrichtungen zu erreichen. Diese Familien sind überproportional stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Höher als in anderen Familien ist auch der Anteil Alleinerziehender.

Handlungsmöglichkeiten der Kommune zur Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern oder Eltern bestehen in der Eingliederungs- und Jugendhilfe sowie über die Unterstützung familiennaher Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Frauenhaus, pro familia).

Die Kommune ...

- ... macht für Eltern mit Behinderung Assistenzleistungen verfügbar, damit sie ihre Kinder in häuslicher Umgebung betreuen können (Elternassistenz).
- ... bewilligt für Eltern mit Behinderung sowie für Familien mit behinderten Kindern flexible Dienstleistungen (z.B. Teilhabeleistungen, Tagespflege).
- ... stellt unabhängige Beratungsangebote in den Bereichen sexuelle Selbstbestimmung, Verhütung, Familienplanung und –gründung zur Verfügung, die Menschen mit Behinderung vorurteilsfrei beraten, Wahlmöglichkeiten aufzeigen und sie in ihrer Selbstbestimmung stärken (z.B. in Bezug auf das Recht behinderter Kinder geboren zu werden und Entscheidungen über Maßnahmen der pränatalen Diagnostik) .
- ... berücksichtigt in Angeboten der Elternbildung und -beratung die besondere Situation von Familien, in denen ein Elternteil oder ein Kind behindert ist (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzbund).
- ... unterstützt die inklusive Öffnung von Angeboten der Frühen Hilfen und Familienhebammen als Unterstützungsformen für Familien, in denen ein Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist.
- ... stellt für Familien mit Handicap transparente Informationen über vorhandene Unterstützungsangebote zur Verfügung.
- ... setzt sich für eine interdisziplinäre Vernetzung von Angeboten und Erfahrungsaustausch von Leistungsanbietern für Familien mit Handicap ein.
- ... unterstützt Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von Eltern behinderter Kinder sowie von Kindern behinderter Eltern und bezieht diese themenbezogen in die Gestaltung von Projekten und Maßnahmen ein.

Freizeit, Kultur und Sport

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention soll ein Bewusstseinswandel entstehen. Menschen mit Behinderung werden selbstverständlich als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens gesehen, einbezogen und respektiert. Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention regelt die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung bezieht sich demnach auch auf die Bereiche Kultur, Tourismus, Sport sowie Umwelt und Naturschutz. Der barrierefreie Zugang zu Einrichtungen sowie die barrierefreie Präsentation von Sammlungen und Ausstellungen muss ebenso Ziel sein wie der barrierefreie Ausbau von Tourismusangeboten und die Einbeziehung in Sport- und andere Vereine. Auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Natur und die Beteiligung an Naturschutzprojekten soll selbstverständlich sein.

Vorrangig geht es bei der gleichberechtigten Teilhabe in Freizeit und Kultur darum, dass Menschen mit Behinderung ihre Freizeitgestaltung selbstbestimmt organisieren und ihnen hierfür verschiedenste Angebote und Einrichtungen selbstverständlich offen stehen.

Die Kommune...

- ... führt in Kooperation mit den Trägern der örtlichen kulturellen Einrichtungen eine Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit der Museen, Theater, etc. durch. Daraus erfolgt die Entwicklung eines Maßnahmeplanes, wie und in welchem zeitlichen Rahmen die vorhandenen Barrieren beseitigt werden können.
- ... erfasst alle vorhandenen barrierefreien Angebote und veröffentlicht diese.
- ... beachtet in ihrer Kulturförderung, dass bei der barrierefreien Gestaltung der Kultureinrichtungen neben der Erreichbarkeit aller Räumlichkeiten auch Blindenleitsysteme, Führungen für seh- und hörbehinderte Menschen, Audioguides für sehbehinderte und blinde Menschen, Videoguides in deutscher Gebärdensprache sowie die barrierefreie Gestaltung des jeweiligen Internetauftritts berücksichtigt werden.
- ... regt an, dass die MitarbeiterInnen der Kultureinrichtungen regelmäßig in Fortbildungen für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden.
- ... fördert bei örtlichen bzw. regionalen Kunst- und Kulturwettbewerben die Teilnahme von Menschen mit Behinderung.
- ... entwickelt verbindliche Qualitätsstandards für die barrierefreie Veranstaltungsorganisation in der Kommune.

- ... führt regionale Veranstaltungen wie Stadtfeste, Gartenschauen und Messen inklusiv durch. Beim Bühnenprogramm werden Künstler mit einer Behinderung einbezogen. Die/der Behindertenbeauftragte bzw. ein Mitglied des Behindertenbeirates ist Mitglied des jeweiligen Planungs- und Organisationsteams.
- ... erstellt eine Broschüre, in der alle kulturellen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit beschrieben werden. Bei der (Neu-) Auflage von Radwanderkarten und anderen Informationsbroschüren zu kulturellen Angeboten werden diese um spezifische Informationen hinsichtlich der Barrierefreiheit ergänzt.
- ... sucht das Gespräch mit den örtlichen Tourismusverbänden und erarbeitet gemeinsam ein Tourismuskonzept unter Berücksichtigung der Inklusion, u.a. eine barrierefrei erreichbare Tourismusinformation, in der Publikationen auch in leichter Sprache vorgehalten werden und bei Bedarf für Gespräche auch der Einsatz von DGS-Dolmetschern möglich ist.
- ... engagiert sich für die Durchführung barrierefreier Stadtführungen.
- ... macht bei der Förderung von Tourismusprojekten die barrierefreie Umsetzung zur Bedingung.
- ... nimmt über die regionalen Hotel- und Gaststättenverbände Kontakt zu den Beherbergungsbetrieben in der Kommune auf, um barrierefreie Standards zu etablieren, dazu gehören u. a.
 - Anmeldung und Rezeption auch für sensorisch behinderte Menschen geeignet.
 - Erforderliche Hilfsmittel sind verfügbar.
 - Informationen in Aufzügen und Fluchthinweise sind auditiv und visuell.
 - Flure und Treppenhaus sind taktil ausgestattet.
 - Akustische Warnung bei Glastüren bzw. visuelle Warnung bei Sirenen etc. ist vorhanden⁶
- ... wirkt in Zusammenarbeit mit den kommunalen Jugendpflegen und verschiedenen Vereinen und Verbänden (z.B. Sport- und Musikvereinen, den Kirchengemeinden, Pfadfindern, Freiwilligen Feuerwehren) darauf hin, dass deren Angebote inklusiv geöffnet werden und dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung einander in der Freizeit begegnen.
- ... entwickelt gemeinsam mit den o. g. Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ein Konzept für eine inklusive Jugendarbeit in der Kommune. Das Konzept berücksichtigt u. a. einen an den Bedarf angepassten Betreuungsschlüssel sowie die kontinuierliche Fortbildung von Betreuungspersonen, pädagogischen Kräften und

⁶ Weitere Informationen zur barrierefreien Gestaltung von Beherbergungsbetrieben unter http://www.klassifizierung.de/mindeststandards_abise.pdf

GruppenleiterInnen zum Thema Inklusion (z.B. in der Juleica-Ausbildung).

- ... führt alle Aktivitäten und Freizeiten im Rahmen der Kreisjugendpflege inklusiv durch. Hierfür werden die BetreuerInnen besonders geschult und in entsprechenden Fortbildungen für die besondere Situation der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sensibilisiert. Weitere Inhalte dieser Fortbildungen sind das Aufzeigen von Möglichkeiten, wie eine inklusive Freizeitgestaltung aussehen kann und welche Chancen inklusive Freizeiten mit sich bringen.
- ... ermöglicht barrierefreies Naturerleben, z.B. durch die Anlage von barrierefreien Naturerlebnis- und Wanderwegen (durch entsprechende Oberflächen und Leitsysteme) sowie von Rollstuhl-Radwegen. Bei vorhandenen Wegen wird unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung („Experten in eigener Sache“) der Bestand aufgenommen und geprüft, mit welchen Maßnahmen diese nach und nach barrierefrei gestaltet werden können.
- ... verpflichtet sich, in allen kommunalen Schwimmbädern einen Lifter zu installieren, der es Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ermöglicht, ins Wasser zu gelangen. Bei Schwimmbädern, deren Trägerschaft nicht bei der Kommune liegt, wird im Gespräch mit Verantwortlichen der Schwimmbäder um Installierung eines Lifters geworben.
- ... engagiert sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen in Sportvereinen. Im Dialog mit dem jeweiligen Kreissportbund werden Fortbildungsangebote für ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen initiiert, die Inklusion im Sport zum Thema haben.
- ... fördert sowohl die gleichberechtigte Teilhabe am Vereinsleben in gemischten Gruppen wie auch spezielle Angebote für Menschen mit Behinderungen, die jedoch ausdrücklich auch Menschen ohne Behinderung offen stehen.
- ... regt im Dialog mit den Vereinen vor Ort an, dass Turniere und Wettbewerbe von Sportlern mit Behinderung (z.B. Rollstuhlbasketball) in andere sportliche Veranstaltungen (z.B. Kreisligaturniere Basketball) einbezogen werden. Von der gemeinsamen Durchführung dieser Veranstaltungen profitieren alle Beteiligten und die Zuschauer erfahren, welche Sportarten für Menschen mit Behinderung möglich sind und welche Leistungen diese erbringen.
- ... verpflichtet sich, in ihrer Funktion als Betreiberin der örtlichen Sportstätten, diese barrierefrei zu gestalten. Das beinhaltet auch den Zugang zu den Zuschauerplätzen.
- ... bezieht bei der Auszeichnung bzw. Ehrung von Sportlern, die Besonderes geleistet haben, auch SportlerInnen mit Behinderung ein, z.B. bei der Wahl zur SportlerIn des Jahres.

... engagiert sich für gemeinsame Bundesjugendspiele von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Diese Sportveranstaltung ist so aufgebaut, dass jeder mit seinen individuellen Fähigkeiten etwas erreichen kann. So gibt es neben den klassischen Disziplinen auch Stationen mit z.B. Rolli-Parcours oder Blindenslalom, die ebenfalls von allen Teilnehmern mit und ohne Behinderung durchlaufen werden.

Teilhabe am Arbeitsleben

Durch die UN BRK (hier: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung) wird Menschen mit Behinderung das gleichberechtigte diskriminierungsfreie Recht auf Arbeit, die auf einem offenen inklusiven Arbeitsmarkt frei ausgewählt werden kann, zuerkannt. Mit der Ratifizierung der UN BRK hat sich Deutschland zu einem inklusiven Arbeitsmarkt verpflichtet, der Menschen mit Behinderung gleichberechtigte Chancen auf Ausbildung und Beruf gibt. Der Akzent, der durch die BRK gesetzt wird, macht deutlich, dass Menschen mit Behinderung eine Chance haben sollen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen. Es geht darum, die Situationen und die Voraussetzungen zu verändern, um Wahlmöglichkeiten zu schaffen.

Die Umsetzung der UN BRK und die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen im Bereich Arbeit erfordert vor allem ein Handeln der Bundesregierung.

Für den Bund ergeben sich u. a. folgende Aufgaben:

- Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben
- Entwicklung von Maßnahmen, die eine Beschäftigung aller Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel haben
- Schaffung von Möglichkeiten zur Ausbildung, die allen offen stehen und, wenn erforderlich, an die jeweilige Situation des Menschen mit Behinderung angepasst werden können. Im Ausbildungswesen sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine flexible Anpassung der Ausbildungsinhalte und –abläufe an die Auszubildenden möglich machen.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Assistenz zur Teilhabe am Arbeitsleben, auch als Persönliches Budget
- Entwicklung und Stärkung von alternativen Beschäftigungsmodellen, z.B. Integrationsfirmen
- Umstrukturierung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, so dass diese für alle zugänglich sind und wohnortnah, auch in Teilzeit, und in allen

Berufsfelder (wenn erforderlich auf die individuelle Situation angepasst) wahrgenommen werden können.

Unabhängig von der Umsetzung der UN BRK auf Bundesebene gibt es auch für die Kommunen Möglichkeiten, sich in diesem Bereich zu engagieren, um eine Veränderung „im Kleinen“ - vor Ort zu erreichen.

Die Kommune...

- ... erkennt das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung an.
- ... geht mit gutem Beispiel voran und besetzt mehr Arbeitsplätze in den Verwaltungen und Betrieben der Kommune mit Menschen mit Behinderung. Eine nicht vorhandene Barrierefreiheit führt keinesfalls zur Nichtbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen, vielmehr werden nach und nach alle Arbeitsplätze barrierefrei gestaltet.
- ... fördert konkret das Umdenken in Bezug auf Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben mit Maßnahmen zur Erreichung eines Bewusstseinswandels bei Firmen und Organisationen. Diese Öffentlichkeitsarbeit verdeutlicht, dass auch Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben ihre Leistung bringen und damit ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten.
- ... sucht die Kooperation mit Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und anderen unternehmerischen Netzwerken. Im Dialog wird darauf hingearbeitet, dass mehr Unternehmen einen Teil ihrer Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderung besetzen.
- ... stellt gemeinsam mit o. g. Kooperationspartnern Informationsangebote für Arbeitgeber mit Hinweisen zu Beratungsangeboten, Ansprechpartnern, Fördermöglichkeiten sowie Richtlinien für eine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung zusammen.
- ... schult als Kostenträger der Eingliederungshilfe seine MitarbeiterInnen, die in diesem Bereich in der Zielplanung tätig sind, für die Beratung von Menschen mit Behinderung. Ziel der Beratung ist es, die WfbM nicht als einzige Möglichkeit der Beschäftigung darzustellen, sondern Wahlmöglichkeiten und mögliche Wege der Berufstätigkeit außerhalb einer WfbM aufzuzeigen.
- ... nimmt als Kostenträger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung konkret Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der Leistungserbringer. Die Schaffung und Erhaltung von Außenarbeitsplätzen wird nur noch als Übergang angesehen, mit dem Ziel, dass diese Arbeitsplätze nach einer Zeit der Einarbeitung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden und die Werkstattbeschäftigten somit Arbeitnehmer auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt werden. Die weitere Unterstützung erfolgt durch eine auf den individuellen Bedarf angepasste Assistenz.

... nutzt ihre Rolle als Kostenträger zum Gespräch mit anderen Kostenträgern, wie auch beim trägerübergreifenden Budget, und engagiert sich für eine Anerkennung des Anspruchs auf Arbeitsassistenz oder des Budgets für Arbeit zur Ermöglichung einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

... tritt mit örtlichen Arbeitnehmerverbänden in Dialog und engagiert sich für eine gemeinsame Arbeitnehmervertretung in den Betriebsräten. Statt getrennter Vertretungen für Arbeitnehmer mit Behinderung und Arbeitnehmer ohne Behinderung soll es eine gemeinsame Arbeitnehmervertretung geben, in denen Menschen mit Behinderung selbstverständlich und gleichberechtigt mitarbeiten und ihre Interessen vertreten.

Gesundheit und Pflege

Behinderte Menschen haben das Recht, für sich ein größtmögliches Maß an Gesundheit zu erreichen. Ebenso wichtig ist die Selbstbestimmung bei der Arzt- bzw. Krankenkassenwahl. Gesundheitsleistungen, die von Menschen mit Behinderung speziell wegen ihrer Behinderung benötigt werden, sollten bedarfsorientiert und ohne Diskriminierung gewährt werden, um das Entstehen weiterer Einschränkungen zu vermeiden. Die freie Entscheidung der Patienten sollte respektiert werden. Werdende Mütter sollten in ihrer Entscheidung unterstützt werden, auch ein Kind mit Behinderung zu bekommen.

Für den Bund ergeben sich folgende Aufgaben:

Das Ziel besteht darin, eine flächendeckende wohnortnahe barrierefreie und bedarfsorientierte Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung anzubieten, die an die Richtlinien der UN BRK angepasst ist. Dabei müssen Menschen mit Behinderungen in Planungsprozesse und Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Aufgaben des Bundes sind hierbei die Entwicklung von Qualitätsstandards in der gesundheitlichen Versorgung sowie die Sicherung gleichberechtigter Zugänge zum Gesundheitswesen für alle Menschen.

Die Kommunen haben aufgrund der Privatisierung des Gesundheitsbereichs nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten. Diese bestehen jedoch bei den Gesundheitsämtern und bei kommunalen Pflegestützpunkten.

Gesundheitsamt und Pflegestützpunkt

Die Kommune...

... sensibilisiert MitarbeiterInnen des Gesundheitsamts und des

Pflegestützpunkts im Hinblick auf einen respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen.

- ... erstellt in regelmäßigen Abständen einen Bericht zur Kindergesundheit, in dem auch die Situation behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder ausführlich dargestellt wird.
- ... gestaltet gesundheitliche Untersuchungen im Kindergarten und die Schuleingangsuntersuchung ressourcenorientiert und stellt den individuellen Unterstützungsbedarf eines Kindes fest.
- ... regt im Dialog mit Pflegediensten und Senioreneinrichtungen eine Qualitätsentwicklung der Pflegeangebote an. Der Pflegestützpunkt übernimmt dabei eine koordinierende Funktion.
- ... nimmt über den Pflegestützpunkt Beschwerden von Empfängern von Pflegedienstleistungen auf und setzt sich im Dialog mit Anbietern für Abhilfe ein.
- ... bietet über den Pflegestützpunkt Fortbildungen für pflegende Angehörige an und unterstützt Initiativen zum Erfahrungsaustausch und zur Vernetzung pflegender Angehöriger.
- ... unterstützt Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen, die Menschen mit Behinderungen anregen, ihre Problematik gemeinsam mit anderen zu bearbeiten.

Barrierefreie wohnortnahe medizinische Einrichtungen

Die Kommune...

- ... nimmt eine Bestandsaufnahme aller Arztpraxen sowie sonstiger medizinischer Einrichtungen zur Feststellung des Ist-Zustandes in Bezug auf Barrierefreiheit vor.
- ... regt die Herstellung von Informationen über Praxen und anderen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an (Homepage, Praxisflyer).
- ... tritt mit medizinischen Dienstleistern (Ärzten, Apotheken, Physiotherapeuten, etc.) sowie mit der örtlichen Ärztekammer in Dialog, um zu barrierefreien baulichen Anpassungen anzuregen.
- ... prüft über das Bauamt Bauanträge nach neuer DIN 18040 und besteht auf Umsetzung der DIN.
- ... engagiert sich für eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung, insbesondere für eine hausärztliche Versorgung, die für alle Menschen zugänglich ist.

Kommunikation

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention haben alle Menschen mit Behinderungen das Recht, in der von ihnen gewählten Form zu kommunizieren und die Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen, die sie benötigen und auswählen.

Herausforderungen für den Bund und das Land Niedersachsen bestehen darin, die Barrierefreiheit von Funkmedien zu erhöhen und das Angebot an Sendungen in alternativen Medienformaten zu verbreitern (z. B. Gebärdensprache, Untertitel). In allen öffentlichen Einrichtungen müssen unterschiedliche Formen, Formate und Hilfsmittel zum Einsatz kommen können.

Kommunen haben die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu Information und Kommunikation zu ermöglichen.

Die Kommune...

- ... gewährleistet behinderten Menschen in der Behördenkommunikation eine freie Wahl von Kommunikationsformen (z.B. Gebärdensprache, Brailleschrift) und stellt angepasst an den individuellen Bedarf Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung (z.B. Gebärdendolmetscher, Hellschreiber, Höranlage).
- ... ermöglicht Menschen mit Behinderungen die freie Wahl von KommunikationsassistentInnen.
- ... bildet MitarbeiterInnen der Verwaltung in Gebärdensprache und unterstützter Kommunikation aus.
- ... stellt wichtige Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung.
- ... gestaltet den Internetauftritt der Kommune barrierefrei gemäß der Richtlinien der WC3, der Kriterien des WEB for ALL und der BITV (Barrierefreie Informationstechnik Verordnung).

III Nichtdiskriminierung

Antidiskriminierung – Schutz der Persönlichkeitsrechte

Der Bereich der Antidiskriminierung spiegelt sich in den Inhalten wider, die zum Thema Teilhabe/Inklusion erarbeitet wurden. Um konkret Diskriminierung zu vermeiden, sind u. a. Änderungen der Bundes- und Landesgesetze erforderlich, z.B. im Bereich Betreuungsrecht.

Für die Kommunen stellt sich die Aufgabe, konkret in ihrem Umfeld vor Ort Diskriminierung zu verhindern.

Die Kommune...

... weist auf Alternativen zur rechtlichen Betreuung hin.

... achtet innerhalb der eigenen Verwaltung darauf, dass Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden

- z.B.
- bei der Zugänglichkeit
 - in der Beratung
 - in der Leistungsgewährung
 - bei der Vergabe von Arbeitsplätzen
 - u.v.m.

... sensibilisiert ihre Mitarbeiter für die Situation der Menschen mit Behinderung und vermittelt diesen folgende Inhalte

- u. a.
- Behinderung nicht als Mangel
 - Behinderung als Ausdruck der Vielfalt
 - von der Förderung zur gleichberechtigten Teilhabe
 - von der Bevormundung zur Selbstbestimmung
 - Menschen mit Behinderung sind nicht „Hilfsbedürftig“
 - Beitrag, den Menschen mit Behinderung leisten können

... macht es zur Bedingung, dass alle Maßnahmen, die von der Kommune gefördert werden, z.B. Bauen, kulturelle Veranstaltungen, etc. barrierefrei umgesetzt werden